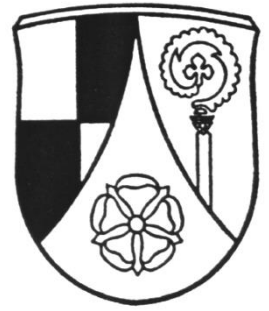


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 20

28. Juli

2023

INHALT:

Nachruf Herrn Georg Wolfsberger

Führerscheinrecht

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Nachruf

Tief betroffen nimmt der Landkreis Roth und die Kreisbrandinspektion sowie der Kreisfeuerwehrverband Abschied von seinem Ehren-Kreisbrandmeister

Georg Wolfsberger

aus Georgensgmünd.

Tag und Nacht für andere bereit zu sein, war für Georg Wolfsberger, seit seinem Eintritt in die Feuerwehr Georgensgmünd im Jahre 1959, Leitfaden und Antrieb. Verantwortung zu übernehmen, war für ihn Ehrensache: von 1976 bis 1998 als Kommandant der Feuerwehr Georgensgmünd und ab Mai 1995 als Kreisbrandmeister für den Brandmeisterbereich Georgensgmünd und Röttenbach, prägte Georg das Feuerwehrwesen im Bereich Georgensgmünd und Röttenbach sowie im Landkreis Roth maßgeblich.

Georg Wolfsberger war „Feuerwehrlern“ durch und durch. Mit seiner sympathischen, fürsorglichen, geselligen, aber vor allem kompetenten und äußerst hilfsbereiten Art, bereicherte er „den Dienst am Nächsten“ ungemein. Georg übernahm Führung, traf Entscheidungen, war Ansprechpartner für die Helfer und die Betroffenen. Seine fachliche Kompetenz brachte er gezielt mit ein - so schätzten ihn nicht nur seine Feuerwehrkameraden.

Georg Wolfsberger war uns und vielen seiner Feuerwehrkameraden ein ehrlicher Ratgeber, Vorbild und Freund. Für ihn waren Kameradschaft und Loyalität mehr als ein Wort. Wir alle verlieren mit ihm einen Mann, der die Feuerwehren im Bereich Georgensgmünd und Röttenbach sowie unseren Landkreis über viele Jahre und Jahrzehnte hinweg mitgeprägt und getragen hat. Wir haben ihm viel zu verdanken.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt seiner Frau Anita, seinen Kindern Monika und Hans mit Familien, sowie allen Angehörigen.

Für den Landkreis Roth und die Kreisbrandinspektion sowie den Kreisfeuerwehrverband

Ben Schwarz
Landrat

Christian Mederer
Kreisbrandrat

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Kazan**

Vorname: **Denim**

(zuletzt) wohnhaft: **BG-6148 Skobeleva, Stara Planina 17**

am 17.07.2023 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Holz).

Herr Kazan ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Kazan wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 17.07.2023

Holzapfel
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Frau

Name: **Krajina**

Vorname: **Advija**

(zuletzt) wohnhaft: **NL-7824 RS, Oude Meerdijk 85**

am 10.07.2023 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Holz).

Frau Krajina ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Frau Krajina wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 25.07.2023

Holzapfel
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd;

Satzung der „Sparkasse Mittelfranken-Süd“ Vom 28. Juni 2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Mittelfranken-Süd vom 20. Januar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 7 vom 28. März 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2019 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 21 vom 22. November 2019), durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Februar 2023 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Name, Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Mittelfranken-Süd“; sie ist im Handelsregister Registergericht Nürnberg unter der Register-Nr. HRA 11982 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst die Gebiete der in § 2 Absatz 2 aufgeführten Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft, beim Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nur die Gebiete der Gemeinden Alesheim, Bergen, Burgsalach, Ettenstatt, Höttingen, Langenaltheim, Nennslingen, Pleinfeld, Raitenbuch, Theilenhofen (Gemeindeteil Gundelsheim), Solnhofen.

§ 2

Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Schwabach, in der Stadt Roth und in der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

(2) ¹Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd, dem als Mitglieder die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay., die kreisfreie Stadt Schwabach, der Landkreis Roth, der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, die Stadt Ellingen, die Stadt Pappenheim, die Stadt Roth, die Stadt Spalt und die Stadt Treuchtlingen angehören. ²Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

§ 3

Rechtsform, Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

(3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Roth, Schwabach und Weißenburg Hauptgeschäftsstellen und weitere Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich

-dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem
-den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
-sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,

- drei von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

(2)¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 12,5 v.H. der in der zuletzt festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

(1)¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2)¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.

(3)¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

(4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte geltend ergänzend Sonderbedingungen.

(3)¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.

(2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

(4)¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

(5) Im übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

(1)¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

(1)¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des kreditwesenrechtlichen Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse ist das Amtsblatt für den Landkreis Roth bestimmt.

(2)¹Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) und nachrichtlich in den Amtsblättern der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay., der kreisfreien Stadt Schwabach sowie des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bekannt. ²Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Hauptgeschäftsstellen in Roth, Hilpoltsteiner Straße 2, Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a-c und Weißenburg, Friedrich-Ebert-Str. 11 veröffentlicht. ³Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1)¹Die Sparkasse ist gemäß Art. 18 Abs. 3 Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Sparkasse Roth-Schwabach“ und „Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay.“ führen.

(2)¹Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20. Januar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 7 vom 28. März 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2019 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 21 vom 22. November 2019), außer Kraft.

Roth, den 28. Juni 2023

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister Stadt Weißenburg
